

SATZUNG

§ 1 Name

1. Der Verein trägt den Namen ›Stern der Hoffnung – AIDS-Hilfe International‹.
2. Er hat seinen Sitz in Paderborn.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
2. Es ist Zweck des Vereins, Menschen in schwerer, epidemischer bzw. chronischer Krankheit, insbesondere HIV-Positiven und AIDS-Kranken, die im Elend leben und keinen Zugang zu medizinischer Versorgung haben, die bestmögliche Pflege und ein menschenwürdiges Zuhause zu geben.

Der ›Stern der Hoffnung‹ tritt für die unbedingte Anerkennung der fundamentalen Menschenrechte ein: für das Recht auf ein würdiges Leben bis zum Tod. Der Beistand soll unabhängig von Nationalität und Geschlecht, Weltanschauung und Religion allen gelten, die in Elend und in epidemischen Erkrankungen der Hilfe bedürfen.

Bei dieser Fürsorge sollen folgende Optionen beachtet werden:

- a) Kindern von HIV-Positiven soll nach dem Tod der Eltern die Möglichkeit verschafft werden, in Familien aufzuwachsen, auch wenn sie selber HIV-positiv sind (durch Adoption, Pflegschaft u.Ä.).
 - b) Die Einrichtung der häuslichen Krankenpflege soll gefördert werden, damit die Angehörigen mit den Betroffenen zusammenleben können.
 - c) Betroffene, die in Gefängnissen leben, soll eine zureichende medizinische und psychologische Hilfe zukommen.
 - d) Die Aufklärungsarbeit und die Prävention sollen in allen Bevölkerungsschichten intensiv gefördert werden. Dabei dürfen epidemisch Erkrankte, insbesondere auch HIV-Positive und AIDS-Kranke in keiner Weise diffamiert werden.
 - e) Die HIV-Träger sollen keinerlei Benachteiligungen in Staat und Gesellschaft erfahren; insbesondere darf ihr Recht auf Ausbildung, Arbeit und Versicherungsschutz nicht gemindert werden.
 - f) Zur Prävention vor Ansteckung durch HIV bzw. anderer Krankheiten, die ohne medizinische Behandlung in der Regel tödlich verlaufen, soll ein selbstbestimmtes Leben von Frauen unterstützt werden z. B. durch Schulbildung, berufliche Qualifikation und die Förderung von Selbsthilfegruppen. In Armut lebenden und besonders verwaisten Kindern soll der Schulbesuch ermöglicht werden sowie Mangel- oder Unterernährung vorgebeugt werden.
 - g) Alle Maßnahmen, die Erkrankten den Zugang zu Pflege und Medikamentation erleichtern oder erst ermöglichen, sollen unterstützt werden.
 - h) Die Verstorbenen sollen in würdiger Weise bestattet werden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die finanzielle, soziale und ideelle Förderung von Personen und Einrichtungen, die im Sinne der oben genannten Vereinsziele tätig sind;
 - b) eigene Aktivitäten des Vereins im Sinne der Vereinsziele (z. B. Pressearbeit, Adoptionshilfen, jur. Beistand).

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll Name und Anschrift des Antragsstellers oder der Antragsstellerin enthalten.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod des Mitglieds
 - b) Auflösung der juristischen Person
 - c) Austritt
 - d) Streichung von der Mitgliederliste
 - e) Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Erinnerung mit der Zahlung von sechs Monatsbeiträgen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der Erinnerung drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
7. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Berufung eingelegt werden. Diese hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens sieben natürlichen Personen, nämlich dem 1. und 2. Vorsitzenden und mindestens einem und höchstens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Wahl der Mitglieder des Beirates
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine(n) oder zwei Geschäftsführer(innen) bestellen. Diese sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied/Ehrenmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - g) Bestellung von zwei Rechnungsprüfer(n)(innen), die nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Rechnungsprüfer(innen) haben die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie kann als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch elektronische Post unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Schreibens (Datum des Poststempels bzw. der E-Mail (Versanddatum)) folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse (Anschrift oder E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12 Abs. 2 und 13 entsprechend.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Zu einer Änderung der Satzung, zu einer Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem (der) Versammlungsleiter(in) und dem (der) Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

§ 14 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus höchstens acht Mitgliedern. Er wird vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Beirates brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
3. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Sie haben zu allen Sitzungen des Beirates Zutritt.

§ 15 Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an ›Ärzte ohne Grenzen e.V.‹, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28.4.1995 errichtet. Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.6.2014 und zuletzt vom 19.9.2020 abgeändert.